

NACHTRAGSWIRTSCHAFTSPLAN
des EIGENBETRIEBES "STADTWERKE SUNDERN"
für das WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Wirtschaftsplan

Aufgrund des § 97 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung NW vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sundern am 03.09.2020 folgenden Nachtragswirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Sundern" für das Wirtschaftsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan

	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse		11.778.800	
2. andere aktivierte Eigenleistungen		209.500	
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>2.473.550</u>	+ 14.461.850
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>500.000</u>		
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	639.000		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>6.772.250</u>	7.411.250	
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.061.500		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>626.100</u>	2.687.600	
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.470.000		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0</u>	2.470.000	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>880.000</u>	
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil			./ 13.448.850
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		997.000	
davon an verbundene Unternehmen		<u>0</u>	./ 14.445.850
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			+ 16.000
10. sonstige Steuern		<u>16.000</u>	./ 16.000
11. Jahresgewinn/Jahresverlust			<u><u>0</u></u>

Vermögensplan

	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Eigenkapitalausstattung		
Stammkapital (Erhöhung)	0	
Übernahme Landeszuschüsse		
Anteile Straßenbaulastträger		
Rücklage Erfolgszuschüsse		
2. Erlöse	<u>2.789.000</u>	+ 2.789.000
3. Übernahme der Anlagen		
4. Anlagezugänge	5.510.000	
5. sonstige Finanzaufwendungen	3.415.000	
Umschuldungen	<u>1.820.000</u>	./ 10.745.000
6. durch Ziffer 1 und 2 gedeckt	2.789.000	
davon Übernahme Altschulden	0	
Rücklagenentnahme	265.000	+ 265.000
Kreditaufnahme somit	5.871.000	
Kreditaufnahme für Umschuldungen	1.820.000	+ 7.691.000
		<u><u>0</u></u>

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 7.691.000 € (davon Umschuldungen 1.820.000 €) festgesetzt.

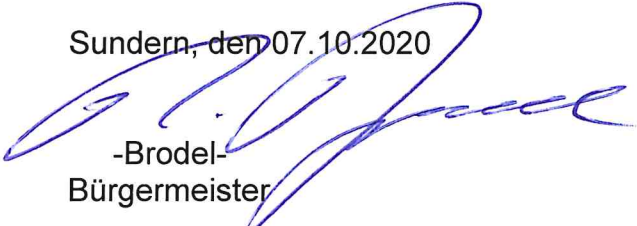
§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, die zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 780.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € (Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung je 2.000.000 € und Abfallentsorgung mit 1.000.000 €) festgesetzt.

Sundern, den 07.10.2020


-Brodel-
Bürgermeister

-Sommer-
Schriftführer

2. Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragswirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt ab Bekanntgabe zur Einsichtnahme arbeitstäglich von 8.00 - 12.30 Uhr und zusätzlich montags bis donnerstags von 13.30 - 16.00 Uhr im Gebäude der Stadtwerke Sundern, Zimmer 2.01, Am Wasserwerk 2, 59846 Sundern, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 07.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Brodel